### Die Bewertung der Qualität





### Vorgaben für die Bewertung



- QPR (siehe Foliensatz QPR)
  - 8.2 Beurteilung der Qualitätsaspekte bei der einzelnen versorgten Person (Qualitätsbereiche 1 bis 4)
  - 8.3 Beurteilung bedarfsübergreifender Qualitätsaspekte (Qualitätsbereich 5)
  - 8.4 Bewertung einrichtungsbezogener Merkmale (Qualitätsbereich 6)
  - § 14 Abs. 1 Prüfbericht
- Anlage 5 Qualitätsbewertung zur Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität nach § 114 SGB XI
- QDVS (Siehe Foliensatz QDVS)

- ➡ Die Qualitätsbeurteilung erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung der Grenzen, die durch die Einwirkungsmöglichkeiten der Einrichtung und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesteckt sind.
- Die Frage der Einwirkungsmöglichkeiten wird in den Prüfbogen A Beurteilung der personenbezogenen Versorgung (Anlage 1) und Prüfbogen B Beurteilung auf der Einrichtungsebene (Anlage 2) sowie in den Erläuterungen zu den Prüfbögen (Anlage 4) nicht explizit thematisiert. Es handelt sich um einen Grundsatz, den das Prüfteam bei jeder Beurteilung zu berücksichtigen hat.

- Diese Grenzen ergeben sich vor allem durch folgende Faktoren:
  - ⇒ Bereitschaft der versorgten Person, die Hinweise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzunehmen: Wenn kognitiv unbeeinträchtigte Personen beispielsweise mehrfach auf verhaltensbedingte Risiken hingewiesen werden, diese aber ihr Verhalten nicht anpassen, so hat die Einrichtung die aus fachlicher Sicht erwartbaren Maßnahmen ergriffen; ihre Wirkung ist jedoch durch Faktoren, auf die sie nur wenig einwirken kann, begrenzt.

- Diese Grenzen ergeben sich vor allem durch folgende Faktoren:
  - ⇒ Fähigkeit der versorgten Person, im Rahmen der pflegerischen Unterstützung zu kooperieren: Die Wirkung von fachgerechten Lagerungsmaßnahmen bei kognitiv beeinträchtigten Personen kann dadurch aufgehoben werden, dass die betreffende Person immer wieder eine Körperhaltung annimmt oder Bewegungen durchführt, durch die Scherkräfte wirksam werden und ein Dekubitus entsteht. Nicht jeder neu entstandene Dekubitus kann also als Ergebnis eines fachlichen Defizits eingestuft werden.

- Diese Grenzen ergeben sich vor allem durch folgende Faktoren:
  - ⇒ Versorgung durch **externe Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartner**: Die gesundheitliche Situation von versorgten Personen wird maßgeblich durch ärztliches Handeln (oder Nicht-Handeln) beeinflusst. Die Einwirkungsmöglichkeit der Einrichtungen ist bei der Behandlungspflege weitgehend auf die fachgerechte Durchführung an- bzw. verordneter Maßnahmen und die Kommunikation mit der Ärztin oder dem Arzt begrenzt.

- ⇒ Diese Grenzen ergeben sich vor allem durch folgende Faktoren:
  - ⇒ Unrealistische Erwartungen an die Versorgung: Serviceleistungen der Einrichtungen wie Fahrdienste, die nicht zu den vertraglich geregelten Aufgaben der Einrichtung und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören, liegen nicht im Einwirkungsbereich der Einrichtungen.
  - ⇒ Wenn bei der Prüfung festgestellt wird, dass Wünsche einer versorgten Person regelmäßig unberücksichtigt bleiben, so hat die Prüferin oder der Prüfer sorgfältig zu reflektieren, inwieweit diese Wünsche die Möglichkeiten der Einrichtungen übersteigen.
  - Dies ist besonders wichtig, da die regelmäßige Missachtung von Bedürfnissen im Rahmen der Prüfung ebenso streng beurteilt wird wie die Vernachlässigung eines Versorgungsbedarfs oder gesundheitliche Nachteile, die die Einrichtung zu verantworten hat.

- ⇒ Es kommen vier Kategorien zur Anwendung:
  - a. Keine Auffälligkeiten oder Defizite
  - b. Auffälligkeiten, die keine Risiken oder negativen Folgen für die versorgte Person erwarten lassen
  - c. Defizit mit Risiko negativer Folgen für die versorgte Person
  - d. Defizit mit eingetretenen negativen Folgen für die versorgte Person
- Diese Abstufung soll sichtbar machen, inwieweit aus einem fachlichen Defizit tatsächlich negative Folgen für die versorgte Person erwachsen sind und damit eine differenzierte Bewertung des Qualitätsaspekts ermöglichen.

### a. Keine Auffälligkeiten oder Defizite

Für die zu beurteilenden Sachverhalte gab es keine Hinweise auf ein fachliches Defizit.

- b. Auffälligkeiten, die keine Risiken oder negativen Folgen für die versorgte Person erwarten lassen
  - Für die zu beurteilenden Sachverhalte wurden Auffälligkeiten festgestellt, die jedoch keine Auswirkungen auf die versorgte Person nach sich ziehen. Dazu gehört beispielsweise das punktuelle Fehlen eines Durchführungsnachweises im Bereich der Behandlungspflege.

### c. Defizit mit Risiko negativer Folgen für die versorgte Person

Fachliche Defizite wirken sich nicht automatisch nachteilig auf die versorgte Person aus. So entsteht aufgrund einer unzutreffenden Risikoeinschätzung nicht sofort, vielleicht auch nicht über einen längeren Zeitraum, ein neuer Dekubitus, aber doch ein vermeidbares Risiko negativer Folgen für die betreffende Person, die dem Verantwortungsbereich der Einrichtung zuzuschreiben sind.

- d. Defizit mit eingetretenen negativen Folgen für die versorgte Person
  - gesundheitliche Schädigung
  - ⇒ regelmäßig nicht Bedarf entsprechende Unterstützung
  - regelmäßig nicht die <u>Bedürfnissen</u> entsprechende Unterstützung

### d. Defizit mit eingetretenen negativen Folgen für die versorgte Person

Die versorgte Person hat eine gesundheitliche Schädigung infolge des Handelns oder infolge von Unterlassungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung erlitten.

### **Beispiele:**

- Entstehung eines Dekubitus infolge fehlender Dekubitusprophylaxe,
- Dehydration aufgrund unzureichender Flüssigkeitsversorgung,
- Wundinfektionen infolge fehlender Beachtung von Hygienevorschriften.

### d. Defizit mit eingetretenen negativen Folgen für die versorgte Person

Die versorgte Person erhält regelmäßig nicht die seinem Bedarf entsprechende Unterstützung, wenngleich diese Unterstützung im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeiten der Einrichtung geleistet werden könnte.

### **Beispiele:**

- fehlende Mobilisierung von bettlägerigen Personen,
- unzureichende Körperpflege bei unselbständigen Personen oder
- fehlende Unterstützung bei der Nutzung von Hilfsmitteln, die das Alltagsleben der Personen erheblich einschränkt.

### d. Defizit mit eingetretenen negativen Folgen für die versorgte Person

Die versorgte Person erhält regelmäßig nicht die seinen Bedürfnissen entsprechende Unterstützung, wenngleich diese Unterstützung im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeiten der Einrichtung geleistet werden könnte.

### **Beispiele:**

- die wiederholte Verweigerung von Selbstbestimmung oder
- die regelmäßige Missachtung von explizit geäußerten/dokumentierten Wünschen.

- Eine D-Bewertung für <u>fehlende Bedarfs- oder Bedürfnisgerechtigkeit</u> darf nicht allein auf der Grundlage einer fehlenden Information in der Pflegedokumentation vergeben werden. Fehlt beispielsweise ein Durchführungsnachweis, so genügt dies allein nicht, um eine nicht bedarfsgerechte Versorgung nachzuweisen.
- Auch eine isolierte Aussage der versorgten Person, die nicht durch weitere Feststellungen verifiziert werden kann, reicht nicht aus.
- Bei einer D-Bewertung, die vergeben werden soll, weil nach Feststelllungen der Prüferin oder des Prüfers erforderliche Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, müssen neben fehlenden Dokumentationseinträgen zum Nachweis daher weitere Feststellungen getroffen werden.

### Beurteilung des Qualitätsaspektes 2.5



- Die Beurteilung erfolgt in diesem Fall nicht in Form einer standardisierten Bewertung. Vielmehr ist zu entscheiden, ob die hier erfassten
  - a. Auffälligkeiten für die Beratung der Einrichtung relevant sind
  - b. Defizite für die Beratung relevant sind und für den Maßnahmenbescheid der Landesverbände der Pflegekassen relevant sein könnten (wovon dann auszugehen ist, wenn ein Defizit festgestellt wurde, das mit einem erheblichen gesundheitlichen Risiko für die versorgte Person oder einer negativen Folge verbunden ist)
  - c. Auffälligkeiten oder Defizite keine weiteren Folgen nach sich ziehen sollen.

#### 2.5 Unterstützung bei der Bewältigung von sonstigen therapiebedingten Anforderungen

Auffälligkeiten, die für die Beratung der Pflegeeinrichtung relevant sind:
Defizite, die für die Beratung relevant sind und für den Maßnahmenbescheid der Pflegekasse relevant sein könnten
Defizite, die für die Beratung relevant sind und für den Maßnahmenbescheid der Pflegekasse relevant sein könnten

### Bewertung der bedarfsübergreifenden Qualitätsaspekte im Bereich 5

- Die Beurteilung bedarfsübergreifender fachlicher Anforderungen stützt sich auf die Feststellungen, die die Prüferin oder der Prüfer zu anderen Qualitätsaspekten getroffen haben. Beobachtungen, die das Prüfteam unabhängig von diesen Feststellungen machen (z. B. Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Hygieneanforderungen auf den Wegen der Prüferin oder des Prüfers durch die Einrichtung), sind ebenfalls einzubeziehen.
- ⇒ Eine erneute Informationserfassung ist nicht vorgesehen.
- Die Beurteilung erfolgt im Teamgespräch. Erfassung im Prüfbogen B (Anlage 2).

5	5.1 Abwehr von Risiken und Gefährdunge	h	
Ē		·	4
	keine Defizite festgestellt Defi	zite festgestellt (bitte angeben):	



## Bewertung der einrichtungsbezogen erhobenen Qualitätsaspekte im Bereich 6

Zur Feststellung des Prüfergebnisses bei den einrichtungsbezogenen Qualitätsaspekten im Prüfbogen B (Anlage 2) bedarf es keiner differenzierenden Beurteilung oder Zusammenführung von Prüffragen. Die Feststellung des Prüfergebnisses in diesem Bereich umfasst die Angabe, ob eine Anforderung erfüllt oder nicht erfüllt ist und eine nähere Bezeichnung des bemängelten Sachverhalts.

. Werden geeignete Maßnahmen im Rahmen des internen Qualitätsmanagements durchgeführt, um Qualitätsdefizite zu dentifizieren?	<u></u> ja	nein
2. Werden Qualitätsdefizite systematisch bewertet und bei Bedarf bearbeitet?	☐ ja ☐ t.n.z.	nein

### Datensatz für die Qualitätsdarstellung



#### ⇒ § 14 Abs. 1 QPR

Die Prüfinstitution stellt den Landesverbänden der Pflegekassen gleichzeitig die nach der Qualitätsdarstellungsvereinbarung nach § 115 Absatz 1a SGB XI für eine Veröffentlichung erforderlichen Daten zur Verfügung.

### ⇒ Sollkonzept:

Diese Qualitätsdarstellung soll auch als Anlage zum Prüfbericht an die Landesverbände der Pflegekassen gehen.

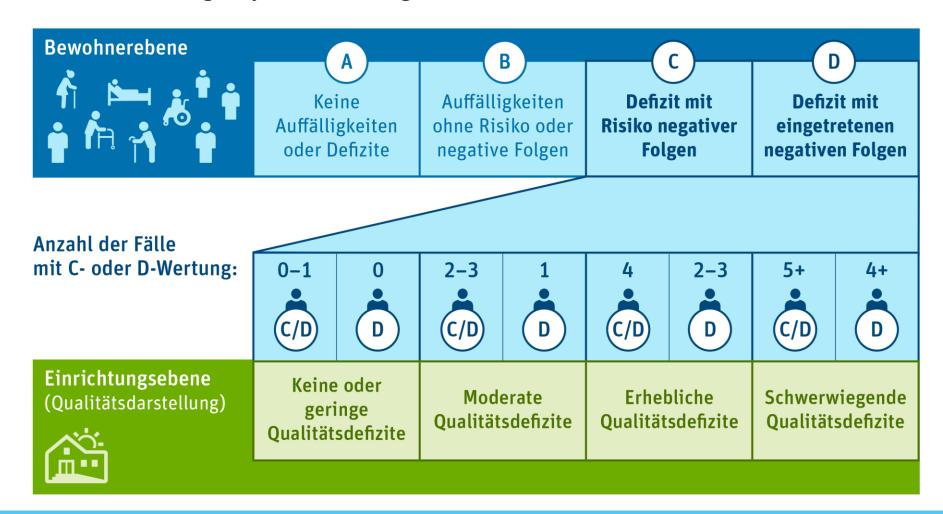
⇒ Die Bewertungssystematik dafür: siehe QDVS

### Zusatzfolien

### nσ

### Von den MDK-Prüfergebnissen zur Heimbewertung

Von den Ergebnissen der bewohnerbezogenen Stichprobe leitet sich die Gesamtbewertung für jede Einrichtung ab.



### Bewertung auf Einrichtungsebene (QDVS):

	Anzahl der Fälle	Anzahl der Fälle
	mit C- oder D-Wertung	mit D-Wertung
1. keine oder geringe Qualitätsdefizite	0-1	0
2. moderate Qualitätsdefizite	2-3	1
3. erhebliche Qualitätsdefizite	4	2-3
4. schwerwiegende Qualitätsdefizite	5 und mehr	4 und mehr

# Bewertung auf Einrichtungsebene: Maximal gesondert zulässige C- bzw. D-Defizite

	Fälle mit Ergebnisdefizit	Fälle mit Prozessdefizit		
	(D-Defizit)	(C-Defizit)		
1. keine oder geringe Qualitätsdefizite	0	0-1		
2. moderate Qualitätsdefizite	1	2-3		
3. erhebliche Qualitätsdefizite	2-3	4		
4. schwerwiegende Qualitätsdefizite	4 und mehr	5 und mehr		

### Fallkonstellationen auf Einrichtungsebene

Einrichtungsebene (Qualitätsdarstellung)						
1	2	3	4			
Keine oder geringe Qualitätsdefizite	Moderate Qualitätsdefizite	Erhebliche Qualitätsdefizite	Schwerwiegende Qualitätsdefizite			
<ul><li>0 D-Wertungen</li><li>0-1 C-Wertungen</li></ul>	<ul><li>1 D-Wertung</li><li>1 D- + 1-2 C-Wertungen</li><li>2-3 C-Wertungen</li></ul>	<ul><li>2-3 D-Wertungen</li><li>2 D- + 1-2 C- Wertungen</li><li>4 C-Wertungen</li></ul>	<ul> <li>≥ 4 D-Wertungen</li> <li>3 D- + ≥ 2 C-Wertungen</li> <li>2 D- + ≥ 3 C-Wertungen</li> <li>1 D- + ≥ 4 C-Wertungen</li> <li>≥ 5 C-Wertungen</li> </ul>			

### Fallkonstellationen auf Einrichtungsebene

		Zahl der C-Defizite							
		0	1	2	3	4	5	6	7
Zahl	0	keine geringe	keine geringe	moderat	moderat	erheblich			schwerw.
der	1	moderat	moderat	moderat	erheblich				schwerw.
D-Defizite	2	erheblich	erheblich	erheblich		schwerw.	schwerw.	schwerw.	schwerw.
	3	erheblich	erheblich		schwerw.	schwerw.	schwerw.	schwerw.	/
	4	schwerw.		schwerw.	schwerw.	schwerw.	schwerw.	/	/

### Regeln für kleine Fallzahlen

- ⇒ Die grundsätzliche Bewertungsregel gilt für:
  - Stichproben von bis zu 2 Personen
  - Stichprobe von 3 Personen, wenn nur bei 1 Person Defizit vorliegt
  - Stichprobe von 4 Personen, wenn nur bei 1 oder 2 Personen ein Defizit vorliegt
  - Stichprobe von 5 Personen, wenn nur bei 1 oder 2 Personen ein Defizit vorliegt
  - Stichprobe ab 6 Personen
  - ⇒ Gesonderte Bewertungsregeln für kleine Fallzahlen Die Qualitätsbewertung wird um jeweils eine Stufe verschlechtert bei:
    - Stichprobe von 3 Personen: Wenn bei mindestens 2 Personen Defizit vorliegt
    - Stichprobe von 4 Personen: Wenn bei mindestens 3 Personen ein Defizit vorliegt
       Stichprobe von 5 Personen: Wenn bei mindestens 3 Personen ein Defizit vorliegt